

**Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein  
Vorhaben der Oleon GmbH in Emmerich am Rhein**

Die

Oleon GmbH  
Industriestraße 10  
46446 Emmerich am Rhein

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Emmerich am Rhein, Gemarkung Emmerich, Flur 16, Flurstück 154, im Rahmen von Pumpversuchen aus vier noch zu errichtenden Brunnen Grundwasser bis zu einem Volumen an Wasser von insgesamt 28.800 m<sup>3</sup> zu entnehmen. Durch mehrstufige Pumpversuche sollen die geohydrologischen Auswirkungen der Grundwasserentnahme und die Ergiebigkeit der Brunnen für eine zukünftige Versorgung des Standortes mit Kühlwasser zur Durchlaufkühlung ermittelt werden. Die Einleitung erfolgt gemäß der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis über das Sicherheitsbecken der Antragstellerin in den Rhein.

Für dieses Vorhaben hat die Oleon GmbH am 22.06.2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1) und das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten

Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären (Stufe 2).

Die überschlägige Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Der Grundwasserkörper befindet sich in einem mengenmäßig guten Zustand. Der Absenkbereich der Grundwasserentnahme liegt nahezu ausschließlich auf dem Betriebsgelände. Die Entnahme von maximal 28.800 m<sup>3</sup> Grundwasser ist auf die Dauer der Pumpversuche begrenzt. Nach Einstellung der Entnahme wird sich der Ursprungszustand wiedereinstellen. Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben der Oleon GmbH keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Gühlstorf